



TURNVEREIN KONKORDIA OERLIKON

www.fb-oerlikon-schwamendingen.ch

gegr. 1915

Statuten

Genehmigt durch die Generalversammlung
vom 11. März 2009

Vereinsstatuten

Turnverein Konkordia Oerlikon (TKO)

Artikel 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

- 1 Unter dem Namen «Turnverein Konkordia Oerlikon», nachfolgend TKO genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.
- 2 Der TKO ist Mitglied der SPORT UNION SCHWEIZ (SUS) und gleichzeitig des Kantonalverbandes SPORT UNION ZÜRICH (SUZH).

Artikel 2 Zweck

- Ausrichtung* 1 Der TKO bietet seinen Mitgliedern Breiten- und Leistungssport an und fördert die Freude an Sport, Spiel und Geselligkeit.
- Ergänzung zur Ausrichtung* 2 Der TKO anerkennt und unterstellt sich im Bezug auf Jugendschutz, Ethik und Doping den Regeln von Swiss Olympic.

Artikel 3 Mitgliedschaft

- Mitgliederkategorien* 1 Mitglieder des TKO sind:
- Aktive
 - Kinder
 - Passive
- Aktive* 2 Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem Jahr, in welchem sie 16 Jahre alt werden.
- Kinder* 3 Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Kinder bis und mit dem Jahr, in welchem sie 15 Jahre alt werden.

- Passive* 4 Passivmitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich nicht aktiv am Sportbetrieb beteiligen.
- Eintritt* 5 Ein-, Aus- und Uebertritte sind dem Vorstand schriftlich einzureichen, welcher darüber entscheidet. Bis zur Volljährigkeit ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- Beendigung, Austritt* 6 Die Mitgliedschaft endet mit dem schriftlichen Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss.

Artikel 4 Finanzierung, Haftung

- Finanzierung* 1 Der Verein finanziert sich durch folgende Einnahmen:
- Mitgliederbeiträge
 - Veranstaltungen
 - Sporttoto-Gelder
 - Beiträge von Jugend + Sport
 - Subventionen
 - Sponsoring
 - Spenden, Legate, Schenkungen und Gönnerzuwendungen
 - Erträge des Vereinsvermögens.
- Beiträge* 2 Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- oder Austritt des Mitgliedes. Es gibt keine Mitgliederbeiträge pro rata.
- Haftung* 3 Für die Verpflichtungen des TKO haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist nur im Umfang der ausstehenden Jahresbeiträge möglich.
- Versicherungen* 4 Der TKO hat keine eigene Unfall- und Haftpflichtversicherung. Die Versicherung dieser Risiken ist Sache der Mitglieder. Der Verein lehnt jede Haftpflicht ab.

Artikel 5 Vereinsjahr

- 1 Das Vereinsjahr dauert vom 1. März bis Ende Februar.

Artikel 6 Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - die Hauptversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisoren

Artikel 7 Hauptversammlung (HV)

Ordentliche HV 1 Die ordentliche HV bildet das oberste Organ des TKO. Sie wird alljährlich im März durchgeführt und ist für die Aktivmitglieder obligatorisch.

Einberufung 2 Die ordentliche HV wird durch den Vorstand einberufen.
Die Mitglieder werden schriftlich, mindestens 30 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden, durch den Vorstand eingeladen.

Ausser-ordentliche HV 3 Eine ausserordentliche HV kann durch die ord. HV selber, durch den Vorstand oder einen Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden. Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

Geschäfte 4 Die HV hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl der Stimmezähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigung des Jahresprogrammes ▪ Festlegung und Genehmigung der Mitgliederbeiträge ▪ Festsetzung und Genehmigung des Budgets ▪ Wahl des Präsidenten ▪ Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder ▪ Wahl der Revisoren ▪ Beratung und Beschlussfassung über gewichtige Anträge des Vorstandes bzw. aus dem Kreis der Mitglieder ▪ Genehmigung von Statutenänderungen
<i>Anträge</i>	5	Anträge zuhanden der HV sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
<i>Stimm- und Wahlrecht</i>	6	Stimm- und wahlberechtigt sind alle Aktiv- und Passivmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.
<i>Erforderliches Mehr</i>	7	Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr; in allenfalls erforderlichen weiteren Wahlgängen das relative Mehr.
<i>Versammlungs- führung</i>	8	Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
<i>Geschäfte, Anträge aus der Versammlung</i>	9	Auf Geschäfte mit grosser Tragweite, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn dies die Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.
<i>Geheime Abstimmungen und Wahlen</i>	10	Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Artikel 8

Vorstand

- Führung,
Vertretung* 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins.
Er vertritt den TKO nach aussen und ist gegenüber
der HV verantwortlich.
- Zusammen-
setzung* 2 Der Vorstand setzt sich aus 3 bis 7 Mitgliedern zu-
sammen.
- Wahl,
Amtdauer* 3 Die Wahl der Vorstandsmitglieder in ihre Ämter erfolgt
jährlich durch die HV, eine Wiederwahl ist möglich.
- Konstitution* 4 In Ausnahmefällen kann sich der Vorstand selber kon-
stituieren.
- Aufgaben
Kompetenzen* 5 Aufgaben und Kompetenzen:
 - Führung des Vereins nach den Grundsätzen
der Statuten
 - Vorbereitung und Durchführung der HV
 - Umsetzung der von der HV getroffenen Be-
schlüsse
 - Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung
 - Erarbeitung des Jahresprogramms
 - Erarbeitung des Budgets
 - Freigabe von Mitteln für ausserordentliche In-
vestitionen zur Sicherung des Sportbetriebes
ausserhalb des Budgets
 - Treffen von Führungsmassnahmen wie der Er-
lass von Reglementen und Weisungen für die
effiziente und geordnete Vereinsführung
 - Wahl von ehrenamtlichen Trainern, Leitern und
Betreuern
 - Anstellung von bezahltem Personal
 - Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Durch-
führung zeitlich befristeter Projekte und Aufgaben
 - Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrück-
lich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Artikel 9 Revisoren

- Revisoren*
- 1 Die HV wählt 2 Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von maximal 2 Jahren. Wiederwahlen sind zu einem späteren Zeitpunkt möglich

 - 2 Die Revisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der HV Bericht und beantragen die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Kassier und des übrigen Vorstandes.

Artikel 10 Auflösung und Liquidation

- Beschlussfassung*
- 1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der HV gültig abgegebenen Stimmen.
- Vermögen*
- 2 Die HV entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens, des Inventars und der Akten.

Artikel 11 Schlussbestimmungen

- Beschlussfassung*
- 1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die ordentliche HV vom 11. März 2009 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die seit dem 13. März 2003 gültigen Statuten.

Zürich-Oerlikon, 11. März 2009

Turnverein Konkordia Oerlikon

Franz Degan Paul Freitag

Präsident Aktuar

SPORT UNION ZÜRICH

Hugo Glauser

Präsident